

Beantwortung der Leitfragen des BMWE (WEW3) zur Kostenprivilegierung von Biogasaufbereitungsanlagen

Vorbemerkung des VKU:

Abseits der untenstehenden Fragen des BMWE möchten wir darauf hinwiesen, dass die Möglichkeit von Einschränkungen des Netzzugangs oder -anschlusses durch Verteilernetzentwicklungspläne gegeben sein muss, um Pfadabhängigkeiten zu vermeiden. Den Netzbetreibern muss es erlaubt sein, mögliche Anschlussbegehren von Biogaseinspeiseanlagen an ein zur Stilllegung vorgesehenes Erdgasnetz (aufgrund der Wärmewende/der kommunalen Wärmeplanung/der Gasnetzstrategie) rechtssicher ablehnen (oder im Bestand ggf. kündigen) zu können.

BMWE: Wie bewerten Sie bezogen auf eine mögliche Kostenprivilegierung für Biogasaufbereitungsanlagen einen Schwellenwert einer Mindesteinspeisemenge oder einen Schwellenwert, der die spezifischen Investitions- und Betriebskosten berücksichtigt?

VKU:

Die Einführung eines Schwellenwerts, der die spezifischen Investitions- und Betriebskosten berücksichtigt, erscheint **grundsätzlich sinnvoll**, um volkswirtschaftlich ineffiziente Netzzuschlüsse zu vermeiden und effiziente zu fördern. Allerdings muss die konkrete Ausgestaltung sorgfältig geprüft werden.

Folgende Schwierigkeiten bestehen:

- Pauschalisierte Annahmen bergen strukturelle Nachteile, etwa regionale Unterschiede bei Grundstückspreisen oder Betriebskosten (z. B. höhere OPEX). Ein deutschlandweiter Durchschnittswert wäre daher nicht zielführend.
- Zudem ist die bürokratische Belastung einer detaillierten Regelung zu berücksichtigen.
- Ein „harter“ Schwellenwert führt zu einem „schwarz-weiß Denken“ (effizienter oder ineffizienter Anschluss, heißt auch förderfähig oder nicht förderfähig). Die vielzähligen Stufen dazwischen werden ausgeblendet.

Es ist zu prüfen, ob die Frage der Kostentragung mit der Höhe der Effizienz im Zusammenhang gesehen werden kann. Es scheint volkswirtschaftlich sinnvoll, mit steigender Effizienz auch eine steigende Kostentragung des Netzbetreibers einzuführen. Andersherum würde dies bedeuten, dass eine geringere Anlageneffizienz mit einer höheren Kostentragung durch den Netzzuschlusskunden einherginge.

Mit einer fließenden Abgrenzung könnte – im Vergleich zu einem „harten Schwellwert“ – weiterhin das Ziel der Kosteneffizienz verfolgt werden, ohne den antragstellenden Biogasanlagen pauschal den Netzanschluss verwehren zu müssen.

Aus unserer Sicht könnte der Ansatz, die wirtschaftliche Effizienz eines Anschlusses ausschließlich über eine **Mindesteinspeisemenge** zu beurteilen, verschiedene Nachteile mit sich bringen und ist daher abzulehnen. So kann eine deutlich kleinere Biogaseinspeiseanlage, bei der zur Einspeisung nicht extra verdichtet werden muss, spezifisch deutlich billiger und damit effizienter sein als eine größere, bei der dies erfolgen muss. Eine Mindesteinspeisemenge ist also hinsichtlich der Kosteneffizienz weniger zielgenau als eine Bezugnahme auf die spezifischen Kosten. Nichtsdestotrotz könnte die Berücksichtigung des Kriteriums der Mindesteinspeisemenge **als zusätzliches Kriterium** durchaus sinnvoll sein, um sicher zu stellen, dass eine größere Dimensionierung von Anlagen nicht allein wegen der Kostenprivilegierung erfolgt.

Wir unterstützen deshalb den Ansatz eines gleitenden Schwellenwerts, der entsprechend der Anlagengröße und ihrer Vollaststundenanzahl gekoppelt an die Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz den Beitrag des Netzanschlusspotenten für die Netzanschlusskosten beeinflusst. Diese Regelung wäre einem alleinigen Schwellenwert für eine Mindesteinspeisemenge vorzuziehen.

BMWE: Wie bewerten Sie die bisherige Aufteilung der Kosten gestaffelt nach der Verbindungsleitungslänge nach § 33 Abs. 1 Satz 3, 4 GasNZV (Differenzierung zwischen 1km, 1-10km, 10km)?

VKU:

Die bisherige Differenzierung nach Leitungslängen (1 km, 1–10 km, >10 km) im bestehenden Regime erachten wir als sinnvoll. Sie war bisher relevant für die Höhe der zu tragenden Kosten von Anschlussnehmer und Netzbetreiber. Sie bietet den Vorteil, dass sie sehr anschaulich, einfach zu verstehen und nachzuvollziehen ist. Das kann in der Kommunikation Netzbetreiber/Anlagenbetreiber helfen.

Die Aufhebung dieser Staffelung in einem zukünftigen Regime mit einem Schwellenwert (s. oben) hinterfragt der VKU. Inwiefern eine Staffelung nach Leitungslänge auch zukünftig Sinn macht, hängt ab von der Ausgestaltung der Privilegien. Ohne zu wissen, welche Privilegien sich das BMWE vorstellt (Fortführung der jetzigen Kostenregelungen? Gestaffelt? ...?), ist eine Vorab-Bewertung nicht möglich.

BMWE: Welche Kostenaufteilung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber würden Sie zukünftig vorschlagen?

VKU:

Die Kostenaufteilung sollte so gestaltet sein, dass volkswirtschaftlich ineffiziente Netzanschlüsse vermieden und effiziente gefördert werden. Eine differenzierte Betrachtung

(bspw. über den gleitenden Schwellenwert) ist dabei zielführender als pauschale Regelungen. Die Lenkungswirkung der bisherigen Staffelung sollte beibehalten und ggf. weiterentwickelt werden

BMWE: Wie bewerten Sie die Fristen nach § 33 Abs. 4-7 GasNZV?

VKU:

Die in § 33 Abs. 4–7 GasNZV vorgesehenen Fristen für die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen binnen einer Woche sowie die Mitteilung der Prüfergebnisse und Kosten innerhalb von zwei Wochen, halten wir für unrealistisch und nicht zielführend.

Bei den meisten Netzbetreibern gibt es entweder keinen oder nur einen Ansprechpartner für Biomethan-Einspeisebegehren, da dies kein regelmäßiger Vorgang ist. Der Netzbetreiber muss sich häufig erstmalig mit dem konkreten Sachverhalt auseinandersetzen – hierfür reicht eine Woche nicht aus.

Aus unserer Sicht ist eine etwas längere Bearbeitungsfrist sinnvoll, um die Qualität der Rückmeldung an den Anschlussnehmer sicherzustellen. Die Auswirkungen auf die Gesamtprojektaufzeit sind dabei vernachlässigbar.

Wir schlagen daher folgende Anpassungen vor:

- Verlängerung der Frist zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen auf **drei Wochen**
- Verlängerung der Frist zur Mitteilung der Prüfergebnisse und Kosten auf **vier Wochen**

Darüber hinaus gelten die genannten Fristen auch für Wasserstoff-Einspeisebegehren, da Wasserstoff aus erneuerbaren Energien gemäß § 3 Nr. 10f EnWG ebenfalls als Biogas eingestuft wird. Die Prüfung der Netzverträglichkeit ist bei Wasserstoff deutlich aufwendiger als bei Biomethan, da zusätzlich die Wasserstoff-Eignung der Endkunden abgefragt werden muss. Der damit verbundene Aufwand ist schwer kalkulierbar und hängt stark von der Netzgröße sowie der Kooperationsbereitschaft der betroffenen Kunden ab.

Der VKU schlägt daher vor, für Wasserstoff-Einspeisebegehren eine großzügigere Frist vorzusehen, deren genaue Ausgestaltung noch abzustimmen ist.

BMWE: Wie bewerten Sie die Einführung eines Kriteriums zur Reduzierung des Methanschlupfes?

Die Einführung eines solchen zusätzlichen Kriteriums wird nicht für sinnvoll erachtet. Sofern das BMWE dennoch an einem solchen Kriterium festhalten möchte, sollte darauf geachtet werden, die Einhaltung der maximal zulässigen Methanschlupfhöhe im Rahmen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens, z.B. nach dem BImSchG, überprüft wird.

BMWE: Wie entwickelt sich die Anzahl der Anschlussbegehren aktuell?

VKU:

Hierzu verweisen wir auf unser [Positionspapier vom Sommer 2024](#).

Die Anzahl der (künftigen) Anschlussbegehren hängt von den künftigen Rahmenbedingungen ab. Diese sollten so gestaltet werden, dass der weitere Hochlauf von Biogas unterstützt wird.